

Geschäftsordnung des Bezirksausschusses des TT-Bezirks Hohenlohe

In Ergänzung von III Ziffer 1.2.2 der Satzung des Tischtennisbezirks Hohenlohe gibt sich der Bezirksausschuss nachfolgende

Geschäftsordnung:

§ 1

Die Einberufung richtet sich nach Ziffer 1.2.3 der Satzung, wonach der Bezirksausschuss nach Bedarf, aber mindestens einmal je Halbrunde vom Bezirksvorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter einberufen und geleitet wird.

Sofern mit der Einladung eine Tagesordnung bekannt gegeben wird, hat der Vorsitzende vorliegende Anträge zu berücksichtigen.

§ 2

Die Sitzungen des Ausschusses werden durch den Bezirksvorsitzenden geleitet.

Der Sitzungsleiter kann für einzelne Tagungsordnungspunkte die Versammlungsleitung auf ein anderes Ausschussmitglied übertragen.

§ 3

Sitzungen des Ausschusses sind nicht öffentlich.

Auf Einladung des Vorsitzenden können an der Sitzung bei Bedarf Mitglieder anderer Organe oder von Ausschüssen beratend teilnehmen.

Zur Teilnahme anderer Personen ist eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Ausschussmitglieder erforderlich.

§ 4

Anträge an den Vorstand können nur von den Ausschussmitgliedern eingebracht werden.

§ 5

Stimmberechtigt im Ausschuss sind die erschienen Mitglieder. Eine Übertragung des Stimmrechts ist ausgeschlossen.

Nimmt ein Mitglied des Ausschusses vorübergehend mehrere satzungsgemäße Aufgabenbereiche wahr, kommt ihm bei Abstimmungen lediglich eine Stimme zu. Abstimmungen erfolgen offen durch Handzeichen. Geheim ist abzustimmen, wenn mindestens die Hälfte der erschienenen Ausschussmitglieder dies beantragt.

Bei Abstimmungen gibt die Stimme des Vorsitzenden bei Stimmgleichheit den Ausschlag. Er gibt seine Stimme zuletzt ab.

§ 6

Beschlüsse werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der erschienen Mitglieder gefasst.

Über die in der Sitzung gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das jedem Vorstandsmitglied per e-Mail zuzusenden ist.

Die Protokolle gelten als angenommen, wenn nicht innerhalb von vier Wochen nach Zustellung bzw. Bekanntgabe schriftlich oder auf elektronischem Wege Einspruch erhoben worden ist.

Über etwaige Einsprüche entscheidet die nächste Ausschusssitzung.

§ 7

Soweit der Vorsitzende rechtlich oder tatsächlich an der Wahrnehmung der vorstehenden Aufgaben verhindert ist, wird er durch einen der beiden stellvertretenden Vorsitzenden vertreten. Welcher der beiden die Vertretung übernimmt, ist zu Beginn der Ausschusssitzung formlos, bei Nichteinigung durch Abstimmung festzulegen.

§ 8

Die Geschäftsordnung tritt am 01.07.2006 in Kraft.